

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Nigeria (Bundesrepublik Nigeria)

Stand: Oktober 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde, soweit der Antragsteller nach dem 15. 12.1992 geboren wurde.

Für Personenstandsfälle davor bedarf es der Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung (Affidavit) der Eltern über die Personalien des Antragstellers.

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das Heiratsregisteramt (Registrar of Marriages) des (ggf. früheren) Wohnortes
3. **eidesstattliche Erklärung (Affidavit) der Eltern/des Vaters oder Familienoberhauptes** über die Personalien und den Familienstand des Antragstellers, abgegeben vor dem Commissioner for Oaths des High/Magistrate Court
4. **eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand**, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

Für den Fall, dass der Vater bereits verstorben ist
5. Vorlage der Sterbeurkunde des Vaters

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Nigeria

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den nigerianischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Nigerianische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.